

25.02.00

A

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 91. Sitzung am 25. Februar 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Drucksache 14/2800 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes
- Drucksache 14/2566 -**

mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Nummer 7 sind folgende neue Nummern 8 bis 10 einzufügen:
„ 8. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:
„3. Verarbeitungswein, Tafelwein, Qualitätswein b. A. oder Qualitätswein mit Prädikat (Qualitätsgruppen)“.
bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Hektarertrag“ die Worte „nur für Tafelwein, Qualitätswein b. A. oder Qualitätswein mit Prädikat“ eingefügt.
b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Verarbeitungswein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 ist
1. Tafelwein, dessen Verkehrsbezeichnung nach Anhang VII Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe a zweiter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 angegeben wird,
2. Wein, der zur Herstellung von Schaumwein oder Qualitätsschaumwein ohne Rebsortenangabe bestimmt ist,
3. Wein, der zur Herstellung von Brennwein, Weinessig, alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein oder daraus hergestellten schäumenden Getränken, weinhaltigen Getränken, in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränken oder anderen Lebensmitteln, die keine Erzeugnisse sind, bestimmt ist

Fristablauf: 17.03.00

Initiativgesetz des Bundestages

- Die Vorschriften über Verarbeitungsweine gelten auch für Traubensaft.“
- c) In Absatz 3 werden in Satz 2 nach den Worten „für Tafelwein 150 Hektoliter“ die Worte „und Verarbeitungswein 200 Hektoliter“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Soweit nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ein Hektarertrag auch für Verarbeitungswein festgesetzt worden ist, haben die Landesregierungen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge vorzunehmen ist; Absatz 1 Satz 5 findet Anwendung.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „destilliert“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - ccc) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. im eigenen Betrieb zur Herstellung von Traubensaft verwendet und dieser an andere abgegeben sowie zur Herstellung von Traubensaft an andere abgegeben“.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „oder die Destillation nach Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „die Destillation nach Satz 1 Nr. 3 oder die Herstellung und die Abgabe nach Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ein Hektarertrag für Verarbeitungswein gesondert festgesetzt worden, ist abweichend von Absatz 1, 2, Satz 1 und Absatz 3 die Erntemenge, die den Gesamthektarertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 übersteigt, nach § 11 zu destillieren.“
10. In § 12 Abs. 3 wird in Nummer 5 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 6 angefügt:
„6. zulassen, dass eine bestimmte Menge aus der gelagerten Übermenge bereits mit Beginn des Weinjahres unter Anrechnung auf den Gesamthektarertrag dieses Weinjahres an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf.““,
2. Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden die neuen Nummern 11 bis 15,
3. Nach der neuen Nummer 15 ist folgende neue Nummer 16 einzufügen:
„16. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2000“ ersetzt.
 - b) Folgender neuer Absatz 4 a wird eingefügt:
„(4 a) Für Übermengen im Sinne des Absatzes 4, die vor dem 1. August 2000 angefallen sind, ist dieses Gesetz in der bis zum 31. Juli 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.““,
4. Die bisherige Nummer 13 wird die neue Nummer 17,

im übrigen unverändert angenommen.

Beschluss
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. Februar 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.